



## **Ordnung für die Walddorfkindertageseinrichtung „Rosenhag“ in Emmendingen**

**KINDERGARTEN „SCHNEEWEISSCHEN“ UND „ROSENROT“,  
UND KRIPPE „SONNENWIEGE“**

- Stand 26.04.2021 -

### **I Allgemeines**

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages werden die nachfolgenden Bestimmungen zum Inhalt des Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Walddorfkindertageseinrichtung.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird die Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Zusammenarbeit und ihr Interesse an der Pädagogik der Walddorfkindertageseinrichtung bestätigt.

Der Träger des Kindergartens ist der Verein " Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Emmendingen e.V.". Es ist wünschenswert, dass die Eltern beim Eintritt des Kindes in die Einrichtung Mitglied des Vereins werden, um das Umfeld für die Betreuung aktiv mit zu begleiten.

### **II Pädagogik**

Das Kollegium der Walddorfkindertageseinrichtung Rosenhag orientiert sich an der Menschenkunde Rudolf Steiners. Unsere Einrichtung ist christlich ausgerichtet, ohne konfessionell gebunden zu sein.

Das pädagogische Grundprinzip für das Krippen- und Kindergartenalter ist das nachahmende Lernen, das sich am Vorbild gebenden Erwachsenen entfalten kann.

Einem Grundgedanken der Waldorfpädagogik gemäß wirkt die ganze Umgebung des kleinen Kindes auf seine leibliche, seelische und geistige Entwicklung ein. Das Bestreben ist es daher, in Krippe und Kindergarten eine Umgebung zu schaffen, in der das Kind vielfältige Sinneserfahrungen macht, sinnvoll nachahmend tätig werden und seine schöpferischen Kräfte entfalten kann.

Die Zugehörigkeit zu einer festen Gruppe, sowie ein fester Rhythmus im Tages-, Wochen- und Jahreslauf geben den Kindern die nötige Sicherheit und Verlässlichkeit und schaffen so die Grundlage für eine individuelle, freie Entfaltung.

Große Bedeutung für die pädagogische Arbeit in unserer Einrichtung hat die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Eltern und Erzieher/innen. Die Erzieher/innen bieten Elternabende, Hausbesuche und Einzelgespräche an. Die Einrichtung organisiert verschiedene Aktivitäten und Veranstaltungen. Im Sinne einer fruchtbaren Erziehungspartnerschaft ist

die aktive und regelmäßige Teilnahme der Eltern an den gruppeninternen- sowie gruppenübergreifenden Elternabenden und Veranstaltungen unerlässlich.

Eine große Herausforderung der heutigen Zeit ist die Frage nach Umfang und Art des Medienkonsums unserer Kinder. Wünschenswert für die gesunde Entwicklung des Kindes wäre es, das Vorschulalter noch weitgehend medienfrei zu halten. In dieser Hinsicht hoffen wir auf eine bewusste, achtsame und möglichst konsequente Haltung der Eltern.

Des Weiteren verdeutlicht die Konzeption die Grundlagen der pädagogischen Arbeit. Die Konzeption kann jederzeit eingesehen werden.

### **III Elternmitarbeit**

Die tätige Gemeinschaft aller Eltern bei der Organisation und Durchführung der verschiedenen Veranstaltungen des Kindergartenjahres, der anfallenden alltäglichen Verrichtungen sowie bei der Pflege und Erhaltung von Inventar, Räumlichkeiten und Gartenanlagen sind elementarer Bestandteil und wesentliche Voraussetzung des Kindergartenlebens. Um dies zu verwirklichen, finden sich Eltern in Arbeitsgruppen und Gremien zusammen und organisieren gemeinsame Aktionen und Treffen.

Unsere Einrichtung nimmt jährlich im Herbst am Emmendinger Künstlermarkt teil. Dieses Wochenende ist ein wichtiger Teil der Öffentlichkeitsarbeit. Die Einnahmen ermöglichen der Kindertagesstätte zudem besondere Anschaffungen. Alle Eltern werden gebeten, sich einzubringen, insbesondere bei der Organisation, der Standbetreuung, beim Basteln, Backen und dem Auf- und Abbau. Sollte eine persönliche Teilnahme an diesen Aktivitäten nicht möglich sein, ist für eine Vertretung zu sorgen.

Aus finanziellen Gesichtspunkten übernehmen die Eltern das Putzen der Kindergarten- und Krippenräume selbst. Das bedeutet, dass jedes Elternhaus turnusmäßig den Wochenendputz so übernimmt, wie er in der „Putzlegende“ im Einzelnen beschrieben ist.

Der jährliche Sommer- oder Winter-Großputz ist eines der Ämter, das ebenfalls in der Zuständigkeit der Eltern liegt.

In jeder Gruppe wird jährlich der Elternbeirat gewählt, der sich aus jeweils zwei Elternvertretern der Gruppen zusammensetzt. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit des Kollegiums und setzt sich als Gremium für die Wahrnehmung der Elterninteressen ein. Der Elternbeirat trifft sich in regelmäßigen Abständen mit dem Kollegium.

### **IV Aufnahmen**

Vor der Aufnahme des Kindes muss eine Bescheinigung (oder Kopie) über eine ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes und eine ärztliche Bescheinigung über die Masernimmunität vorliegen (Vordruck erhalten die Personensorgeberechtigten bei Anmeldeverfahren).

Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen sollen aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass dem Wohl der betreffenden Kinder sowie der anderen Kinder in der jeweiligen Gruppe nichts entgegensteht und entsprechend qualifizierte Erzieher/innen in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über den Gesundheits- und Entwicklungsstand ihres Kindes bei der Aufnahme zu machen. Der Platz für ein Kind wird verbindlich zugesagt, wenn alle angeforderten Unterlagen innerhalb der von der Verwaltung vorgegebenen Frist vollständig ausgefüllt und von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet an die Einrichtung zurückgesendet werden. Verstreicht diese Frist, kann der Platz anderweitig vergeben werden.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

In der Krippe (Kindergarten auch?) versuchen wir, eine abgeschlossene Eingewöhnung zum Zeitpunkt des gewünschten beruflichen Wiedereinstiegs der Mutter/ des Vaters zu ermöglichen, können diese jedoch nicht gewährleisten.

## **V Finanzielle Regelungen**

Die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Kindergartenordnung.

Die Eltern erteilen der Kindertageseinrichtung grundsätzlich eine Ermächtigung zum Einzug des Beitrages.

Die zuständigen Jugendämter gewähren unter bestimmten Voraussetzungen die Übernahme des Beitrages. Die Anträge müssen von den Personensorgeberechtigten gestellt werden, ebenso die rechtzeitige Verlängerung. Unbeschadet einer möglichen Kostenübernahmeerklärung durch das Jugendamt haften die Personensorgeberechtigten in voller Höhe für den Kindergarten- und Essensbeitrag.

Über die Mitgliedsbeiträge und Spenden stellt der für gemeinnützige Zwecke anerkannte Verein Spendenbescheinigungen aus, die von den Mitgliedern bei der Steuererklärung gelten gemacht werden können.

## **VI Öffnungszeiten, Schließzeiten**

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

Die VÖ6 Gruppen sind geöffnet von Montag bis Freitag von 7:30Uhr bis 13:30Uhr

Die VÖ6,5 Gruppe und die Krippe sind geöffnet von Montag bis Freitag von 7:30Uhr bis 14:00Uhr

Bei Inanspruchnahme der Betreuung in einer der Kindergartengruppen nach 13:30Uhr ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen (kostenpflichtig) verpflichtend.

Aus pädagogischen Gründen ist es gewünscht, dass die Kinder zwischen 7:30 Uhr und 8:30 Uhr gebracht werden.

Nach Möglichkeit gehen die Kindergartengruppen einmal in der Woche in den Wald. Die Betreuungszeiten können an diesen Tagen abweichen. Details dazu sowie über den genauen Treffpunkt zum Bringen und Abholen teilen die Erzieherinnen den betreffenden Eltern mit.

Die Einrichtung hat 30 Schließtage. Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon so bald wie möglich unterrichtet. Während der Schulferien werden zeitweise Feriengruppen mit den regulären Öffnungszeiten angeboten.

Im Krankheitsfall der Gruppenleiter/in erfolgt eine Vertretung entsprechend der Absprachen im Kollegium. Sollte keine Vertretung möglich sein, werden die Gruppen zusammengelegt oder im Notfall geschlossen.

## **VII Aufsicht und Haftung**

Die Erzieher/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes und endet mit seiner Abholung. Das Kind wird nur seinen Personensorgeberechtigten übergeben, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung seitens der Personensorgeberechtigten für die Übergabe an einen Dritten vor. Das Abholen ist der Gruppenleitung mitzuteilen.

Die Personensorgeberechtigten haben für eine Aufsicht auf dem Weg zum oder vom Kindergarten zu sorgen. Dies gilt auch für den Weg vom Parkplatz bis in den Kindergarten.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, Feiern, etc.) sind die Eltern bzw. Begleitpersonen der Kinder ausschließlich selbst für die Aufsichtspflicht verantwortlich.

Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe usw. kann keine Haftung übernommen werden. Das gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder oder sonstige Gegenstände der Kinder. Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Kinder sind gegen Unfall versichert, auch auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten und während aller Veranstaltungen des Kindergartens, die im oder außerhalb des Gebäudes stattfinden.

## **VIII Krankheiten**

Die folgenden Bestimmungen tragen den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes Rechnung.

Kinder, die ansteckende Krankheiten haben oder von Nissen/Läusen befallen sind, dürfen die dem Kindergarten dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und nicht an Veranstaltungen teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.

Dies gilt auch für das Kollegium, die Eltern und sonstige Personen.

Die Personensorgeberechtigten bestätigen mit der Annahme des Betreuungsvertrages, ein Merkblatt über die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ erhalten und gelesen zu haben.

Den Gruppenleiter/innen muss über diese Erkrankungen sofort Meldung gemacht werden.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall und Fieber u.ä. sind die Kinder zuhause zu behalten. Bitte beachten Sie hierzu auch unseren (dem Vertrag beiliegenden) Gesundheitskatalog, der unterschrieben an uns zurückzusenden ist.

## **IX Kündigung**

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Zeit kann der Betreuungsvertrag von beiden Seiten täglich mit einer Frist von 2 Wochen ohne Angabe eines Grundes gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten bis zum 15. eines jeden Monats zum Ende des Folgemonats schriftlich ohne Angabe eines Grundes ordentlich gekündigt werden. Bei schulpflichtigen Kindern endet der Vertrag am 31. Juli des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag außerordentlich gekündigt werden. Kündigungsgründe können sein:

- Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden längeren Zeitraum
- Die wiederholte Nichtbeachtung der Ordnung, trotz schriftlicher Abmahnung
- Ein Zahlungsrückstand des Beitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung
- Erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept, die trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.

## **X Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)**

Der Verein erbringt Leistungen gegenüber Eltern und Kindern auf der Basis entsprechender Vereinbarungen. Zu diesen Leistungen gehört auch der Schutz vor einer Gefährdung des Wohles der Kinder. Diese Aufgabe wird vom Verein im Rahmen einer gemeinsamen Vereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreises Emmendingen wahrgenommen.

## **XI Datenschutz**

Mit Ihrer Anmeldung nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Daten werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

Mit dem Ausscheiden Ihres Kindes werden die Daten gelöscht, es sei denn es besteht die gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung. Sie können jederzeit Auskunft über die Ihr Kind betreffenden Daten verlangen.

Die Kontaktdaten werden in die Gruppenlisten aufgenommen und unter den Personensorgeberechtigten aller Gruppen verteilt. Die Gruppenlisten sind nur für den internen Gebrauch bestimmt.

## **XII Fotografieren, Handy**

Zum Schutz der Kinder und der anwesenden Personen ist das Telefonieren mit dem Handy auf dem gesamten Kindergartengebiet untersagt. In dringenden Fällen kann das Telefon im Büro genutzt werden.

Das Fotografieren und Filmen während der Kindergartenzeit sowie bei Festen und Veranstaltungen des Kindergartens ist untersagt.